

Aushang 19.8. - 4.9.05



# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 28. Juli 2005

Nr. 17/2005

---

Inhalt:

**Prüfungsordnung**

**für das Studium**

**Bachelor of Arts in Economics  
(Volkswirtschaftslehre)**

**an der  
Universität Siegen  
vom 17. Juni 2003**

**in der Fassung vom 11. Juli 2005**

# **Prüfungsordnung**

**für das Studium**

**Bachelor of Arts in Economics**

**(Volkswirtschaftslehre)**

**an der  
Universität Siegen**

**vom 17. Juni 2003**

**in der Fassung vom 11. Juli 2005**

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des §94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen.

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Allgemeines**

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Studienangebot
- § 7 Modularisierung des Lehrangebots
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

## **II. Bachelor-Prüfung**

- § 14 Zulassung zur Prüfung
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten
- § 17 Art und Dauer der studienbegleitenden Prüfungen
- § 18 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Seminarleistungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Zusatzleistungen
- § 22 Bestehen der Bachelor-Prüfung
- § 23 Zeugnis und Urkunde

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Geltungsbereich
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **Anhänge**

Anhang 1: Module und Modulelemente

Anhang 2: Studienverlaufsplan und Prüfungen

Anhang 3: Gliederung des Studiums in integratives Fach und berufsorientierte Studien

## I. Allgemeines

### § 1

#### Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden so vermitteln, dass es sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zu europabezogener Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.

(2) Im Bachelor-Studium (BA-Studium) sollen den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Qualifikationen insbesondere zu Problemen der europäischen Wirtschaft vermittelt werden.

### § 2

#### Aufbau des Studiums

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist als integratives Modell konzipiert. <sup>2</sup>Dieses wird aus der Volkswirtschaftslehre in dominanter Weise, der Betriebswirtschaftslehre, den Quantitativen Methoden, den Grundlagen des privaten und öffentlichen Rechts, zwei Wirtschaftsfremdsprachen, sowie der Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas gebildet.

(2) Das modulare Lehrangebot besteht aus dem integrativen Fach und den berufsorientierten Studien.

(3) <sup>1</sup>Das integrative Fach wird aus den Modulen der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Fächern gebildet. <sup>2</sup>Die berufsorientierten Studien erfolgen in den Modulen Volkswirtschaftslehre und Kommunikationskompetenz, Quantitative Methoden, Wirtschaftsfremdsprachen und Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas (s. Anhang 3).

(4) Im integrativen Fach müssen 130 Leistungspunkte und in den berufsorientierten Studien müssen 50 Leistungspunkte nachgewiesen werden (s. Anhang 3).

(5) <sup>1</sup>Die Europaorientierung ist durch einen mindestens einsemestrigen Studienaufenthalt an einer Universität im europäischen Ausland oder durch ein mindestens viermonatiges berufsbezogenes Praktikum im europäischen Ausland zu vertiefen. <sup>2</sup>Die in Satz 1 genannte Studienleistung ist für Studierende, die sich ab Wintersemester 2007/08 in den Studiengang einschreiben, verbindlich. <sup>3</sup>Für Studierende, die sich bis Sommersemester 2007 in den Studiengang einschreiben, wird die in Satz 1 genannte Studienleistung empfohlen. <sup>4</sup>Vor einem Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität haben Studierende einen Anspruch auf eine Beratung, wobei schriftlich fixiert wird, welche im Ausland erbrachten Leistungen auf das Studium an der Universität Siegen angerechnet werden.

### § 3

#### Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Bachelor of Arts“ abgekürzt „B.A.“ verliehen.

#### § 4

##### Zulassung zum Studium

- (1) <sup>1</sup>Für den Studiengang wird zugelassen, wer über die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt. <sup>2</sup>Wer über die Fachhochschulreife verfügt, kann unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen zugelassen werden.
- (2) <sup>1</sup>Studierende mit Fachhochschulreife, die sich bis zum 31. Dezember 2005 für das Studium eingeschrieben haben, müssen einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen in Deutsch, Mathematik und Englisch vorlegen. <sup>2</sup>Der Nachweis hat spätestens mit der Meldung für die erste Prüfung eines Modulelements des zweiten Studienjahres gemäß Anhang 2 zu erfolgen. <sup>3</sup>Für Studierende mit Fachhochschulreife, die sich nach dem 31. Dezember 2005 für das Studium eingeschrieben haben, ist für die Zulassung zum Studium ein Eignungsnachweis erforderlich.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Absatz 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

#### § 5

##### Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Bachelor-Abschluss beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Das Studium umfasst im integrativen Fach 64 Semesterwochenstunden und in den berufsorientierten Studien 28 Semesterwochenstunden (s. Anhang 3).

#### § 6

##### Studienangebot

Die studierbaren Module und ihre Elemente sind im Anhang 1 aufgeführt.

#### § 7

##### Modularisierung des Lehrangebots

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modularisiert. <sup>2</sup>Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. <sup>3</sup>Die Module haben einen Umfang von vier bis zehn Semesterwochenstunden und erstrecken sich über maximal zwei Semester.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Modul und Modulelement wird mit einer Note bewertet. <sup>2</sup>Die Note des Moduls wird mit dem studentischen Arbeitsaufwand in Form der Leistungspunkte gewichtet.
- (3) <sup>1</sup>Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die / der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Leistungspunkte zu erwerben sind. <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Leistungen wird der studentische Arbeitsaufwand berücksichtigt.
- (4) <sup>1</sup>Benotete und mit Leistungspunkten versehene Leistungen können schriftliche und mündliche Leistungen sein. <sup>2</sup>Dabei soll angestrebt werden, dass innerhalb eines Moduls unterschiedliche Formen der Leistungserbringung – wie Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat – angeboten werden.

(5) In die Endnote des B.A.-Abschlusses gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen alle Noten der Modulelemente ein.

## § 8

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>5</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. <sup>6</sup>Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Austauschprogramms des Fachbereiches an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß der getroffenen Vereinbarungen festzustellen. <sup>7</sup>Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens des Fachbereichs gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. <sup>8</sup>Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>9</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Fach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf den Studiengang angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nach den Bedingungen dieser Prüfungsordnung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studiengangs angerechnet. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.

(6) <sup>1</sup>Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall zuständige Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter zu hören.

(7) <sup>1</sup>Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen oder Hochschulen - die

Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

(8) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 9

### Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung zum Bachelor erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktsystem (siehe Anhang 2). <sup>2</sup>Leistungspunkte entsprechen ECTS-Punkten.

(2) <sup>1</sup>Zu jeder studienbegleitenden Prüfung – s. § 15 Abs. 1 Nr. 1 – werden zwei Prüfungstermine angeboten. <sup>2</sup>Der erste Prüfungstermin findet unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit statt, der zweite vor Beginn der Vorlesungen des folgenden Semesters.

(3) <sup>1</sup>Zu jeder Prüfung für ein Modulelement ist eine gesonderte Meldung erforderlich. <sup>2</sup>Die Meldung für eine Prüfung zu einem Modulelement kann nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen (§ 4) erfüllt sind. <sup>3</sup>Diese Meldungen können nur zu den durch Aushang bekannt gemachten Terminen durch Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen. <sup>4</sup>Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich von der Prüfung abmelden. <sup>5</sup>Die Termine für die Meldung wie auch für den Rücktritt sind Ausschlussfristen.

(4) Die Bachelor-Prüfung kann auch vor der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

## § 10

### Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für den Studiengang Bachelor of Arts in Economics (Volkswirtschaftslehre), den Studiengang Master of Arts in Economics (Volkswirtschaftslehre), den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre und den integrierten Studiengang Betriebswirtschaftslehre. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 4. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verfahrens und des Prozessrechts.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. <sup>3</sup>Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. <sup>4</sup>Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Im Fall des Absatzes 5 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

## § 11

### Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine hierzu vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen ausgeübt hat.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelor-Prüfung in Economics (Volkswirtschaftslehre) in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.



## § 12

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) <sup>1</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 13

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

<sup>1</sup> Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulelemente) werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup> Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note für ein Modul errechnet sich aus dem mit der in Anhang 2 angegebenen jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen (Modulelemente).

(3) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0		= nicht ausreichend.

(4) Für die Umrechnung der Noten nach den ECTS-Richtlinien gilt:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 - 3,0	good	gut
D	3,1 - 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	failed	nicht bestanden

(5) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Modulelemente mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem mit der in Anhang 2 angegebenen jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Module und der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet entsprechend den Angaben in Absatz 3.

(8) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Klausuren sind jeweils spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung den Kandidatinnen und Kandidaten mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.

## II. Bachelor-Prüfung

### § 14

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Für die Zulassung zur Prüfung ist bei der Meldung zur ersten Prüfung in einem Modulelement ein Antrag auf Zulassung erforderlich (Anmeldung).

(2) Die Meldungen erfolgen jeweils schriftlich beim Prüfungsausschuss an den durch Aushang bekannt gemachten Terminen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Zulassungsvoraus-

- setzungen,
2. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen unternommen hat oder ob sie oder er bereits eine Prüfung im Bachelor-Studiengang der Wirtschaftswissenschaften oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Bachelor-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder
  4. der Prüfungsanspruch für eine Bachelor-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang verloren worden ist oder
  5. die bzw. der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vorliegen.

## § 15

### Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Prüfungen in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen,
  2. den Seminarleistungen,
  3. der Bachelorarbeit,
  4. dem berufsbezogenen Praktikum – soweit dieses im Wahlbereich gewählt wird.
- (2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Klausurarbeiten sind unter Aufsicht zu schreiben.
- (4) <sup>1</sup>Eine Klausurarbeit, die zum dritten Mal mit "nicht ausreichend" bewertet wird, ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 zu bewerten. <sup>2</sup>Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Note der Klausurarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 13.
- (5) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird entweder von zwei Prüferinnen oder Prüfern als Kollegialprüfung oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit maximal drei Kandidaten oder als Einzelprüfung abgenommen. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das die Beisitzerin oder der Beisitzer führt.
- (6) <sup>1</sup>Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der zur Bachelor-Prüfung zugelassen ist, wird ein Leistungspunkte-Konto für die Bachelor-Prüfung im Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann in den Stand ihres oder seines Kontos Einblick nehmen.
- (7) Für jede mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistung wie auch

für jede nicht bestandene Prüfungsleistung, die gemäß § 13 Absatz 5 Satz 2 kompensiert werden kann, werden Leistungspunkte gemäß den Angaben in Anhang 2 erworben.

(8) Leistungspunkte können für die in Absatz 1 genannten Prüfungen nur erworben werden, wenn Leistungspunkte weder in der betreffenden Prüfung eines früheren Semesters noch durch Anrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung erworben worden sind.

## § 16

### Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten

(1) <sup>1</sup>Durch studienbegleitende Prüfungen und Seminarleistungen - siehe § 15 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 – können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung für den Bachelor-Studiengang ausgewiesen ist,
2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst,
3. die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfungsleistung abgeschlossen oder eine individuell zurechenbare Studienleistung erbracht wurde,
4. die Prüfungsleistung oder Studienleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde und gemäß § 13 Absatz 5 Satz 2 kompensiert werden kann,
5. keine Leistungspunkte in der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung erworben wurden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifel bei der Anmeldung, welche Lehrveranstaltungen gleich im Sinne von Satz 1 sind.

(2) Leistungspunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung.

(3) <sup>1</sup>In dem Modul 13 (Wahlbereich) ist ein einmaliger Wechsel einer Modulalternative möglich. <sup>2</sup>Der Wechsel ist nur nach der zum ersten Male bestandenen oder nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung nach dem Abschluss eines Prüfungstermins im Semester möglich. <sup>3</sup>Die erworbenen Leistungspunkte wie auch die nicht bestandene Prüfung werden gestrichen.

(4) Leistungspunkte können nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der in Anhang 2 geforderten Mindestpunktzahl notwendig sind.

(5) <sup>1</sup>Die für ein Modul erworbenen Leistungspunkte können – unbeschadet der Regelung in Absatz 3 – grundsätzlich nicht auf ein anderes Modul umbucht werden. <sup>2</sup>Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 17

### Art und Dauer der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen Methoden der Wirtschaftswissenschaften erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Klausurarbeiten betragen ein oder zwei Stunden gemäß Anhang 2.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer Prüfungsklausur eine mündliche Prüfung mit der Dauer von mindestens 30 Minuten für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ansetzen. <sup>2</sup>Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 15 Absatz 5 entsprechend.

## § 18

### Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Wurde eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ (4,3, 4,7 oder 5,0) bewertet und erfolgt kein Wechsel eines Modulelements gemäß § 16 Absatz 3, so kann sie zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens an einem Prüfungstermin im folgenden Studienjahr erfolgen.
- (3) Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1.

## § 19

### Seminarleistungen

- (1) <sup>1</sup>Für jedes Seminar, das die Kandidatin oder der Kandidat mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser abschließt, wird ein Seminarschein (Leistungsnachweis) erteilt. <sup>2</sup>Für ein erfolgreich bestandenes Seminar erhält die Kandidatin oder der Kandidat 3 bzw. 7 Leistungspunkte.
- (2) Die Seminare zu den Modulen 4 (Europäische Wirtschaft I) und 5 (Europäische Wirtschaft II) können aus allen volkswirtschaftlichen Teilgebieten dieser Module gewählt werden.
- (3) Eine Seminarleistung besteht aus einer schriftlicher Hausarbeit und einem Vortrag.
- (4) Die Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wobei die individuellen Beiträge deutlich unterscheidbar sein müssen.

## § 20

### Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll inhaltlich auf dem Modul 4 (Europäische Wirtschaft I) oder dem Modul 5 (Europäische Wirtschaft II) basieren. <sup>3</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat hat für die Themenstellung ein Vorschlagsrecht.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin oder von jedem Prüfer gemäß § 11 Absatz (2) betreut werden. <sup>2</sup>Bei der Betreuung der Bachelorarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte mitwirken. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Ausgabezeitpunkt zurückgegeben werden.
- (3) Als Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Bachelorarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 140 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungen sowie einen Leistungsnachweis in einem volkswirtschaftlichen Seminar des Moduls 6 erworben haben.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. <sup>2</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Auf einen innerhalb der Frist nach den Satz 1 gestellten Antrag kann die Vorsitzende oder

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu zwei Wochen verlängern. <sup>4</sup>Bei einem Antrag auf Verlängerung wegen Krankheit ist § 12 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. <sup>5</sup>In allen übrigen Fällen setzt die Verlängerung der Bearbeitungszeit voraus, dass die Themenstellerin oder der Themensteller diese Verlängerung befürwortet.

(5) <sup>1</sup>Der Umfang der Bachelorarbeit soll inklusive wissenschaftlichem Apparat 40 Seiten in der Regel nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs andere Sprachen zulassen. <sup>4</sup>Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. <sup>5</sup>Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. <sup>6</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. <sup>7</sup>Die Bachelorarbeit ist als maschinengeschriebener Text in zwei gebundenen Exemplaren bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. <sup>8</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>9</sup>Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. <sup>5</sup>Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 13 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>6</sup>Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. <sup>7</sup>In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Bachelorarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Kandidaten spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen.

(10) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(11) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

## § 21

### Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich auf Antrag weiteren Prüfungsleistungen unterziehen.
- (2) <sup>1</sup>Zusatzleistungen können aus den Katalogen der §§ 19 und 20, jeweils Absatz 2 und 3 der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre gewählt werden. <sup>2</sup>Zusatzleistungen können auch Prüfungsleistungen eines anderen Bachelor- oder Diplomstudienganges sein.
- (3) Zusatzleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 22 nicht berücksichtigt.

## § 22

### Bestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat 180 Leistungspunkte gemäß Anhang 2 erworben hat.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. eine studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 1 zum dritten Male nicht bestanden worden ist oder
  2. die Bachelorarbeit zum zweiten Male mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Über die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

## § 23

### Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat die Absolventin oder der Absolvent die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis.
- (2) <sup>1</sup>In das Zeugnis werden sämtliche Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen werden nach Modulen gemäß Anhang 1 geordnet ausgewiesen. <sup>3</sup>Das Zeugnis enthält außerdem das Thema der Bachelorarbeit und deren Note.
- (3) Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (6) Die Bachelorurkunde wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 24

#### Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Absolventin oder der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. <sup>2</sup>Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 25

#### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die korrigierte Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 26

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung in der geänderten Fassung vom *11.7.08* findet auf alle Studierende Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2004/05 erstmalig für den Studiengang Bachelor of Arts in Economics (Volkswirtschaftslehre) an der Universität Siegen eingeschrieben haben oder in den Studiengang Bachelor of Arts in Economics gewechselt sind.
- (2) Studierende, auf die die Prüfungsordnung in der Fassung vom 17. Juni 2003 Anwendung findet, können sich bis einschließlich Sommersemester 2008 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 17. Juni 2003 prüfen lassen.
- (3) Studierende, auf die die Prüfungsordnung in der Fassung vom 17. Juni 2003 Anwendung findet und die bis einschließlich Sommersemester 2008 die Bachelor-Prüfung nicht bestanden haben, werden von Amts wegen in die Prüfungsordnung in dieser geänderten Fassung übergeleitet, sofern sie noch offene Prüfungsversuche haben.



(4) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2004/2005 eingeschrieben haben, können innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Prüfungsordnung in dieser geänderten Fassung dem Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie sich nach der Prüfungsordnung in dieser geänderten Fassung statt nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 17. Juni 2003 prüfen lassen wollen, sofern sie noch offene Prüfungsversuche haben.

#### § 27


#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 5 – Wirtschaftswissenschaften – vom 28. April 2004.

Siegen, den 11.07.05

Die Rektorin

  
(Prof. Dr. Theodora Hantos)

## Anhang 1: Module und Modulelemente

<b>Modul 1: Orientierung</b>	<b>8 LP</b>	<b>4 SWS</b>
M1 – A.1*) Einführung in die Probleme der europäischen Wirtschaft	8 LP	4 SWS
<b>Modul 2: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I</b>	<b>16 LP</b>	<b>8 SWS</b>
M2 – B.1 Makroökonomik I	8 LP	4 SWS
M2 – C.1 Mikroökonomik I	8 LP	4 SWS
<b>Modul 3: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II</b>	<b>16 LP</b>	<b>8 SWS</b>
M3 –D.2 Makroökonomik II	8 LP	4 SWS
M3 –E.2 Mikroökonomik II	8 LP	4 SWS
<b>Modul 4: Europäische Wirtschaft I: Geld, Währung und Finanzen</b>	<b>12 LP</b>	<b>6 SWS</b>
M4 – F.2 Geldpolitik in Europa	4 LP	2 SWS
M4 – G.2 Öffentliche Finanzen	4 LP	2 SWS
M4 – H.2 Monetäre Außenwirtschaft	4 LP	2 SWS
<b>Modul 5: Europäische Wirtschaft II: Produktion, Markt und Umwelt</b>	<b>12 LP</b>	<b>6 SWS</b>
M5 – I.3 Wachstum und Verteilung	4 LP	2 SWS
M5 – J.3 Grundlagen der Industrieökonomik	4 LP	2 SWS
M5 – K.3 Umwelt- und Ressourcenökonomik	4 LP	2 SWS
<b>Modul 6: Volkswirtschaftslehre und Kommunikationskompetenz</b>	<b>17 LP</b>	<b>6 SWS</b>
M6 – L.3 Seminar zur Europäischen Wirtschaft I	7 LP	2 SWS
M6 – M.3 Seminar zur Europäischen Wirtschaft II	7 LP	2 SWS
M6 – Z1.3 Grundlagen interkultureller Kompetenz	3 LP	2 SWS
<b>Modul 7: Grundlagen der Management- Rechnung</b>	<b>16 LP</b>	<b>10 SWS</b>
M7 – 1.1 Grundlagen des handelsrechtlichen Informationssystems: Buchführung und Abschluss	6 LP	4 SWS
M7 – 2.1 Internes Informationssystem I: Kosten- und Leistungsrechnung	5 LP	3 SWS
M7 – 3.1 Internes Informationssystem II: Investition und Finanzierung	5 LP	3 SWS
<b>Modul 8: Grundlagen der Management-Lehre</b>	<b>14 LP</b>	<b>8 SWS</b>
M8 – 4.2 Absatz	5 LP	3 SWS
M8 – 5.2 Produktion	5 LP	3 SWS
M8 – 6.2 Betriebliche Planung	4 LP	2 SWS

\*) Buchstaben-Kennung A-M: Modulelemente aus der Volkswirtschaftslehre.  
 Ziffern vor dem Punkt: Modulelemente aus der Betriebswirtschaftslehre.  
 Buchstabe Z-Ziffern-Kennung (Z1., Z2., ...):Modulelemente aus anderen Teilgebieten.  
 Ziffer nach dem Punkt gibt das Studienjahr an.

LP – Leistungspunkte      LP = ECTS-Punkte      LN – Leistungsnachweis  
 SP1 – schriftliche Prüfung 1-stündig      SP2 – schriftliche Prüfung 2-stündig

<b>Modul 9:</b>	<b>Quantitative Methoden</b>	12	LP	8 SWS
M9 – Z2.1	Analytische Methoden	6	LP	4 SWS
M9 – Z3.1	Deskriptive Statistik	6	LP	4 SWS
<b>Modul 10:</b>	<b>Grundlagen des Rechts</b>	12	LP	8 SWS
M10 – Z4.2	Privatrecht	6	LP	4 SWS
M10 – Z5.2	Öffentliches Recht	6	LP	4 SWS
<b>Modul 11:</b>	<b>Wirtschaftsfremdsprachen</b>	12	LP	8 SWS
M11 – Z6.1	Erste Wirtschaftsfremdsprache, Teil A	3	LP	2 SWS
M11 – Z7.1	Erste Wirtschaftsfremdsprache, Teil B	3	LP	2 SWS
M11 – Z8.1	Zweite Wirtschaftsfremdsprache, Teil A	3	LP	2 SWS
M11 – Z9.1	Zweite Wirtschaftsfremdsprache, Teil B	3	LP	2 SWS
<b>Modul 12:</b>	<b>Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas</b>	9	LP	6 SWS
M12 – Z10.3	Vorlesung	3	LP	2 SWS
M12 – Z11.3	Seminar I	3	LP	2 SWS
M12 – Z12.3	Seminar II	3	LP	2 SWS
<b>Modul 13:</b>	<b>Wahlbereich<sup>1)</sup></b>	12	LP	6 SWS
<b>A:</b>	<b>Fortgeschrittene Managementlehre</b>			
M13 – 7.3	Allgemeine Entscheidungslehre: Unternehmenspolitik	4	LP	2 SWS
M13 – 8.3	Spezielle Entscheidungslehre: Investitionstheorie	4	LP	2 SWS
M13 – 9.3	Managementseminar	4	LP	2 SWS
<b>B:</b>	<b>Wirtschaftsinformatik</b>			
M13 – Z13.3	Wirtschaftsinformatik A	6	LP	2 SWS
M13 – Z14.3	Wirtschaftsinformatik B	6	LP	4 SWS
<b>C:</b>	<b>Prozesse und Strukturen der Europäischen Einigung</b>			
M13 – Z15.3	Lehrangebot des Fachbereichs 1	12	LP	6 SWS
<b>D:</b>	<b>Politische Ordnung der EU</b>			
M13 – Z16.3	Lehrangebot des Fachbereichs 1	12	LP	6 SWS
<b>E:</b>	<b>Berufsbezogenes Praktikum</b>			
M13 – Z17	Berufsbezogenes Praktikum	12	LP	

<sup>1)</sup> Wahl der Modulalternativen A, B, C, D, E oder beliebige Wahl der Elemente aus den Modulen A bis D im Gesamtumfang von 6 SWS (12 LP).

## Anhang 2: Studienverlaufsplan und Prüfungen

Modul / Modulelement		Semester					
Kenn-Nr. *)	Bezeichnung	1.	2.	3.	4.	5.	6.
SWS / Art der Prüfung / Leistungspunkte							
M1 – A.1	Einführung in die Probleme der europäischen Wirtschaft	4 SWS SP1/8LP					
M2 – B.1	Makroökonomik I	4 SWS SP1/8LP					
M2 – C.1	Mikroökonomik I		4 SWS SP1/8LP				
M3 – D.2	Makroökonomik II			4 SWS SP1/8LP			
M3 – E.2	Mikroökonomik II				4 SWS SP1/8LP		
M4 – F.2	Geldpolitik in Europa			2 SWS SP1/4LP			
M4 – G.2	Öffentliche Finanzen				2 SWS SP1/4LP		
M4 – H.2	Monetäre Außenwirtschaft			2 SWS SP1/4LP			
M5 – I.3	Wachstum und Verteilung					2 SWS SP1/4LP	
M5 – J.3	Grundlagen der Industrieökonomik						2 SWS SP1/4LP
M5 – K.3	Umwelt- und Ressourcenökonomik					2 SWS SP1/4LP	
M6 – L.3	Seminar zur europäischen Wirtschaft I					2 SWS LN/7LP	
M6 – M.3	Seminar zur europäischen Wirtschaft II						2 SWS LN/7LP
M6 – Z1.3	Grundlagen interkultureller Kompetenz					2 SWS LN/3LP	
M7 – 1.1	Grundlagen des handelsrechtlichen Informationssystems	4 SWS SP1/6LP					
M7 – 2.1	Internes Informationssystem I		3 SWS SP1/5LP				
M7 – 3.1	Internes Informationssystem II		3 SWS SP1/5LP				
M8 – 4.2	Absatz			3 SWS SP1/5LP			
M8 – 5.2	Produktion				3 SWS SP1/5LP		
M8 – 6.2	Betriebliche Planung				2 SWS SP1/4LP		

\*) Buchstaben-Kennung A-M: Modulelemente aus der Volkswirtschaftslehre  
 Ziffern vor dem Punkt: Modulelemente aus der Betriebswirtschaftslehre  
 Buchstabe Z-Ziffern-Kennung (Z1., Z2., ...): Modulelemente aus anderen Teilgebieten  
 Ziffer nach dem Punkt gibt das Studienjahr an.

LP – Leistungspunkte, LN – Leistungsnachweis  
 SP1 – schriftliche Prüfung 1-stündig, SP2 – schriftliche Prüfung 2-stündig

<sup>1)</sup> Die Form der Leistungserbringung kann gemäß §17 (3) anstelle einer Prüfungsklausur auch eine mündliche Prüfung sein.

Kenn-Nr.	Bezeichnung	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
SWS / Art der Prüfung / Leistungspunkte								
M9 – Z2.1	Analytische Methoden	4 SWS SP1/6LP						
M9 – Z3.1	Deskriptive Statistik		4 SWS SP1/6LP					
M10 – Z4.2	Privatrecht			2 SWS -/3LP	2 SWS SP2/3LP			
M10 – Z5.2	Öffentliches Recht			2 SWS -/3LP	2 SWS SP2/3LP			
M11 – Z6.2	Erste Wirtschaftsfremd- sprache, Teil A	2 SWS SP1/3LP						
M11 – Z7.2	Erste Wirtschaftsfremd- sprache, Teil B		2 SWS SP1/3LP					
M11 – Z8.2	Zweite Wirtschaftsfremd- sprache, Teil A	2 SWS SP1/3LP						
M11 – Z9.2	Zweite Wirtschaftsfremd- sprache, Teil B		2 SWS SP1/3LP					
M12 – Z10.3	Kultur-, Wirt- schafts- u. Sozial- geschichte Europas	<i>Vorlesung</i>  <i>Seminar I</i>  <i>Seminar II</i>		2 SWS LN/3LP				
M12 – Z11.3				2 SWS LN/3LP				
M12 – Z12.3				2 SWS LN/3LP				
M13 – 7.3	Allgemeine Entscheidungslehre: Unternehmenspolitik					2 SWS SP1/4LP		
M13 – 8.3	Spezielle Entscheidungslehre: Investitionstheorie					2 SWS SP1/4LP		
M13 – 9.3	Managementseminar						2 SWS LN/4LP	
oder								
M13 – Z13.3	Wirtschaftsinformatik A					4 SWS SP1/8LP		
M13 – Z14.3	Wirtschaftsinformatik B						2 SWS SP1/4LP	
oder								
M13 – Z15.3	Prozesse und Strukturen der Europäischen Vereini- gung, s. Anhang 1					4 SWS 2LN/8LP	2 SWS LN/4LP	
oder								
M13 – Z16.3	Politische Ordnung der EU, s. Anhang 1					4 SWS 2LN/8LP	2 SWS LN/4LP	
oder								
M13 – Z17	Praktikum						12LP	
BA-Arbeit								12LP
Σ LP		34	30	30	33	26	27	180
Σ SWS		20	18	17	19	12	6	92
Σ SP (in Stunden)		6	6	4	4	4*	2*	32
LN		-	-	1	2	4*	2*	6**

\*) Einschließlich Wahlbereich

\*\*) Anzahl pflichtiger LN

### Anhang 3: Gliederung des Studiums in integratives Fach und berufsorientierte Studien

Integratives Fach			Berufsorientierte Studien		
Modul 1	4 SWS	8 LP			
Modul 2	8 SWS	16 LP			
Modul 3	8 SWS	16 LP			
Modul 4	6 SWS	12 LP			
Modul 5	6 SWS	12 LP			
			Modul 6	6 SWS	17 LP LN
Modul 7	10 SWS	16 LP			
Modul 8	8 SWS	14 LP			
			Modul 9	8 SWS	12 LP SP
Modul 10	8 SWS	12 LP			
			Modul 11	8 SWS	12 LP SP
			Modul 12	6 SWS	9 LP LN
Modul 13 <sup>*)</sup>	6 SWS	12 LP			
BA-Arbeit		12 LP			
<b>Σ</b>	<b>64 SWS</b>	<b>130 LP</b>	<b>Σ</b>	<b>28 SWS</b>	<b>50 LP</b>
					<b>92 SWS 180 LP</b>

LP Leistungspunkte

LN Leistungsnachweise

SP Schriftliche Prüfung

\*) Kann je nach Wahl auch den berufsorientierten Studien zugehörig sein.